

GELDERNER AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 03 ♦ Jahrgang 2019 ♦ vom 24.05.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 134 „Krefelder Straße/Am Ölberg“
2. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 153 „Gewerbegebiet Pannofen West“
3. Bekanntmachung zum Änderungsbeschluss der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen West“

A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 134 „Krefelder Straße / Am Ölberg“

B. Hinweise

C. Bekanntmachung

A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 134 „Krefelder Straße / Am Ölberg“

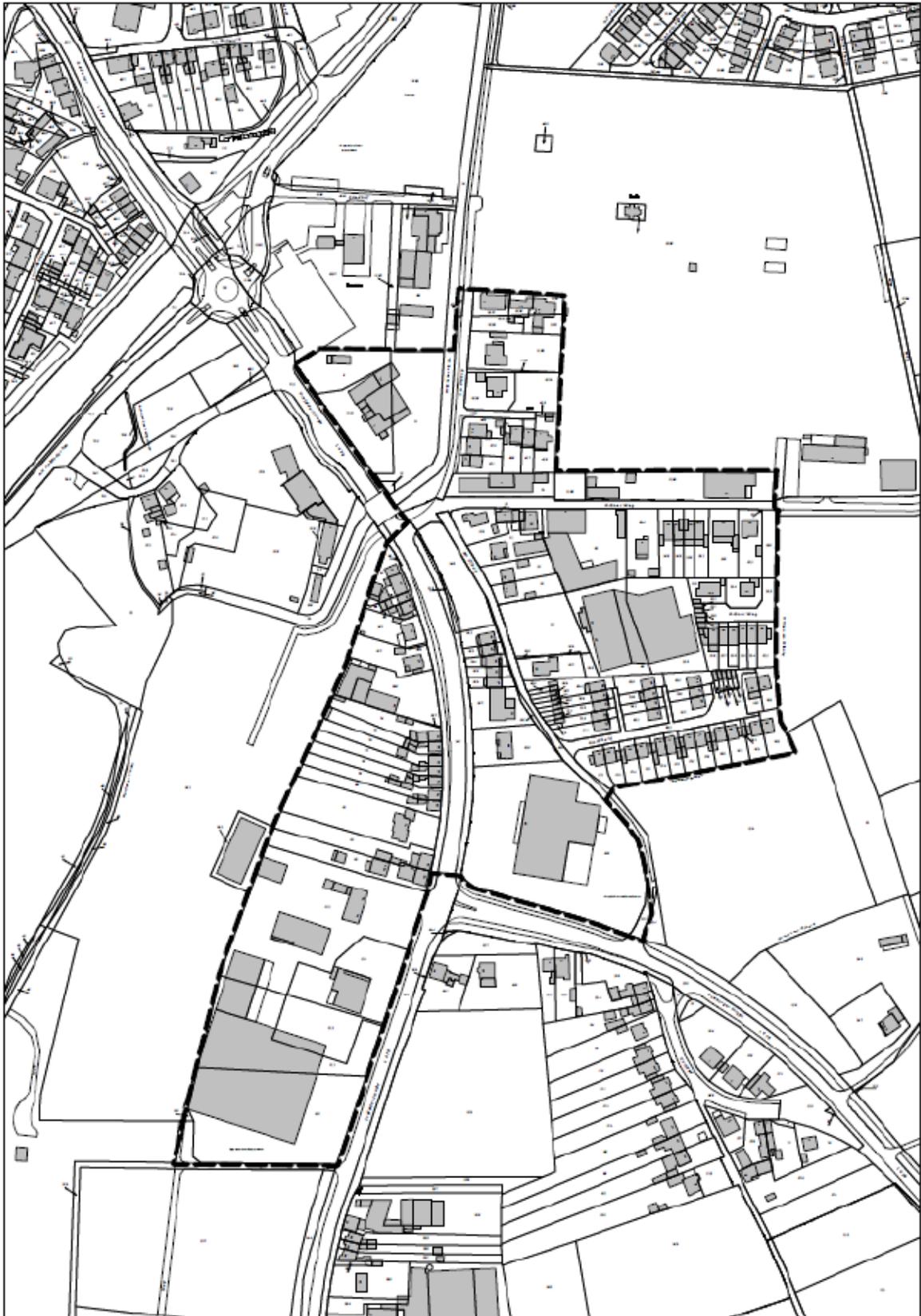
A.1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 02.05.2019 auf Grund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den vorgelegten Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen, der beigefügten Begründung und den dazugehörigen Anlagen den Bebauungsplan Nr. 134 „Krefelder Straße / Am Ölberg“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 134 „Krefelder Straße / Am Ölberg“ wird gebildet aus den Flurstücken 66, 67, 68, 69, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 158, 159, 167, 208, 211, 212, 213, 214, 219, 236 (teilw.), 242, 266, 267 der Flur 14 der Gemarkung Geldern

und den Flurstücken 19, 20, 21, 22, 23, 92, 93, 100, 160, 165, 166, 167, 168, 169, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 185, 186, 187, 189, 190, 191, 192, 193, 195, 196, 197, 199, 200, 201, 202, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 213, 215, 216, 218, 220, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 238, 240, 244, 245, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 269 (teilw.), 272, 281 (teilw.), 282, 283 der Flur 15 der Gemarkung Geldern sowie den Flurstücken 9, 11, 12, 14, 73, 102, 368, 369, 370, 371, 425, 426, 427, 1082, 1105, 1133, 1168, 1169, 1519, 1520, 1527, 1528, 1529, 1530, 1531, 1532, 1562 der Flur 16 der Gemarkung Geldern und ist der beigefügten Übersicht unter A.2 zu entnehmen.

A.2. Übersicht des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 134 „Krefelder Straße / Am Ölberg“



A.3. Rechtskraft

Gemäß § 10 (3) BauGB erlangt der Bebauungsplan Nr. 134 „Krefelder Straße / Am Ölberg“ mit der dazugehörigen Begründung am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Der Bebauungsplan Nr. 134 „Krefelder Straße / Am Ölberg“ mit den textlichen Festsetzungen und der beigefügten Begründung, dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept, dem Satzungsbeschluss zum Einzelhandels- und Zentrenkonzept, dem Offenlagebeschluss zum Einzelhandels- und Zentrenkonzept, dem Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Geldern, dem Satzungsbeschluss zum Vergnügungsstättenkonzept, dem Offenlagebeschluss zum Vergnügungsstättenkonzept, dem räumlichen Zulässigkeitsbereich für Vergnügungsstätten innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches der Stadt Geldern, der Auswirkungsanalyse von der BBE, der Stellungnahme der Bezirksregierung sowie der Stellungnahme von der IHK kann während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330) (-331) und (-372) eingesehen werden. Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

B. Hinweise

B.1. Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs.1 S. 2 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 S.3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geldern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 2) Gemäß § 44 Abs.5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

C. Bekanntmachung

C.1. Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Krefelder Straße / Am Ölberg“ mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 02.05.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 21.05.2019

Sven Kaiser
Bürgermeister

C.2. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 21.05.2019

Sven Kaiser
Bürgermeister

A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 153 „Gewerbegebiet Pannofen West“

B. Hinweis

C. Bekanntmachung

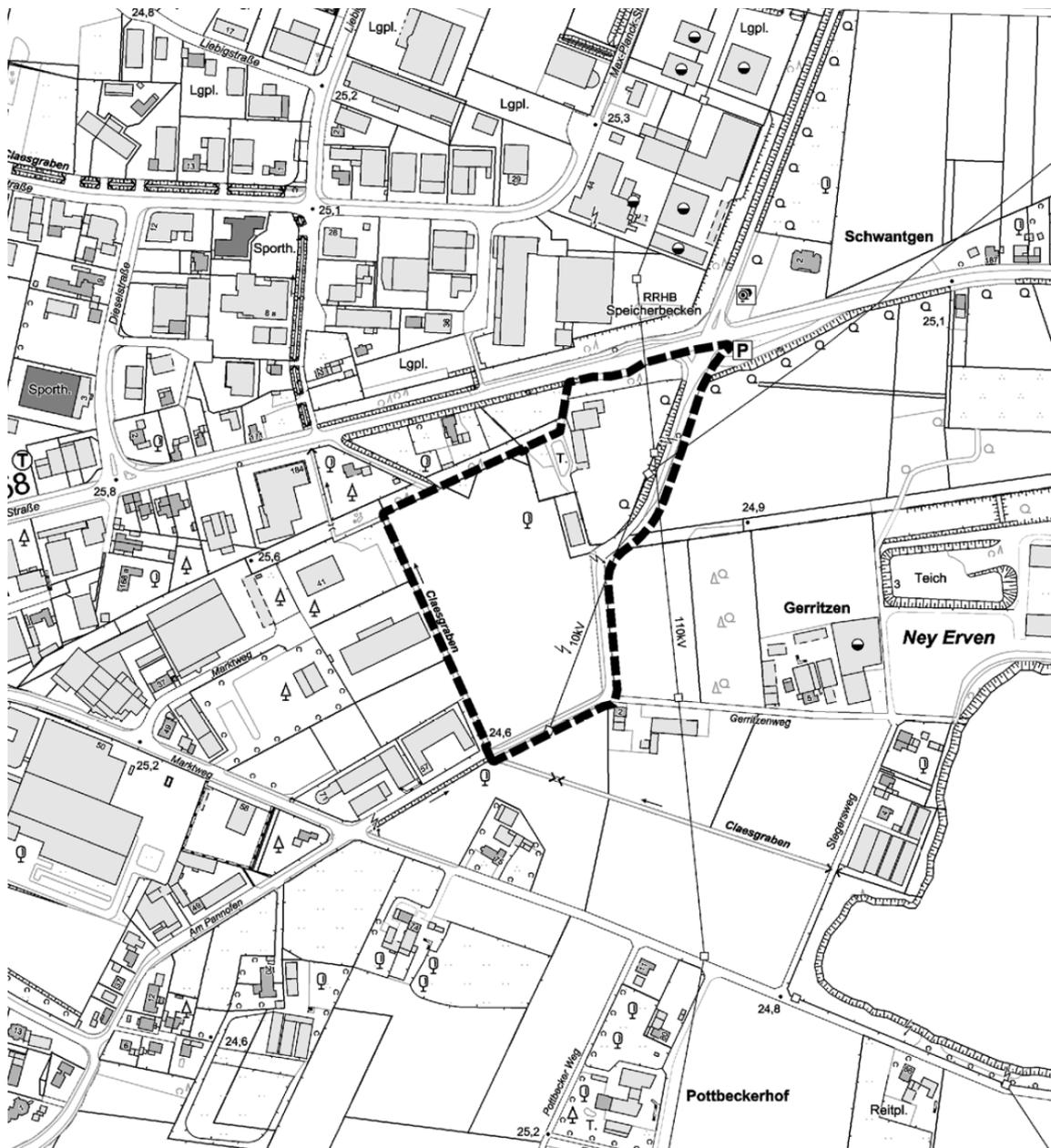
A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 153 „Gewerbegebiet Pannofen West“

A.1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 02.05.2019 auf Grund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den vorgelegten Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen, der beigefügten Begründung mit dem Umweltbericht und den dazugehörigen Anlagen den Bebauungsplan Nr. 153 „Gewerbegebiet Pannofen West“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 153 „Gewerbegebiet Pannofen West“ wird gebildet aus den Flurstücken 25, 362 (teilweise), 353, 354, 355, 356 der Flur 19 der Gemarkung Geldern und den Flurstücken 119 (teilweise), 118 (teilweise), 300 (teilweise), 301 (teilweise), 302, 315, 325, 326, 327, 317, 323 der Flur 22 der Gemarkung Kapellen sowie dem Flurstück 1 der Flur 17 der Gemarkung Vernum und ist der beigefügten Übersicht unter A.2 zu entnehmen.

A.2. Übersicht des Plangebietes zum Bauungsplan Nr. 153 „Gewerbegebiet Pannofen West“



A.3. Rechtskraft

Gemäß § 10 (3) BauGB erlangt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 153 „Gewerbegebiet Pannofen West“ mit der dazugehörigen Begründung am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Der Bebauungsplan Nr. 153 „Gewerbegebiet Pannofen West“ mit den textlichen Festsetzungen und der beigefügten Begründung mit dem Umweltbericht, der Abstandsliste, dem Verkehrsgutachten, dem hydrogeologischen Gutachten, dem Boden- und Grundwassergutachten, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, dem schalltechnischen Gutachten, dem Gutachten Gehölzstreifen, dem archäologischen Gutachten, dem ergänzenden archäologischen Gutachten, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der zusammenfassenden Erklärung sowie die Vorschrift der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ kann während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330) (-331) und (-372) eingesehen werden. Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

B. Hinweise

B.1. Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

1) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

a) eine nach § 214 Abs.1 S. 2 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Abs. 3 S.3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geldern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2) Gemäß § 44 Abs.5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

C. Bekanntmachung

C.1. Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 153 „Gewerbegebiet Pannofen West“ mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 02.05.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 21.05.2019

Sven Kaiser
Bürgermeister

C.2. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 21.05.2019

Sven Kaiser
Bürgermeister

A. Bekanntmachung zum Änderungsbeschluss der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen West“

B. Hinweise

C. Bekanntmachung

A. Bekanntmachung zum Änderungsbeschluss der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen West“

A.1. Änderungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan zu ändern. In der Sitzung am 27.09.2018 hat der Rat der Stadt Geldern den Darstellungen der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen West“ zugestimmt.

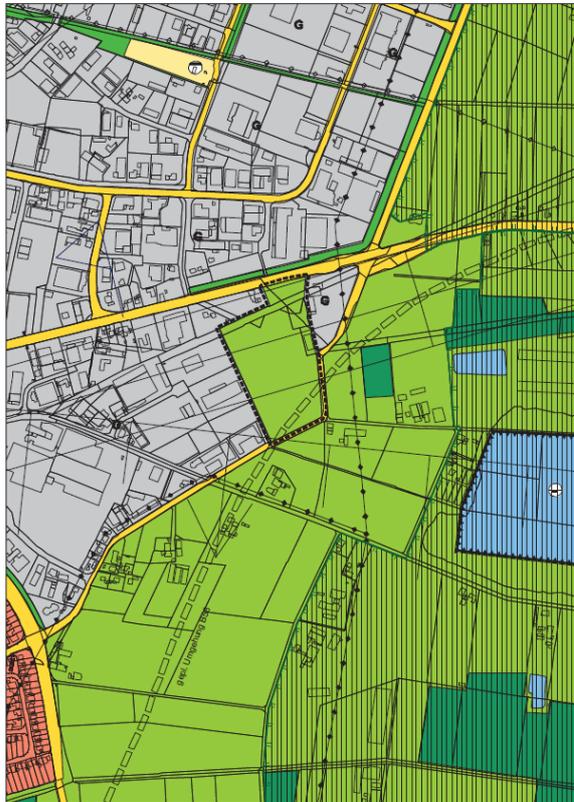
Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken 25, 202, 353, 354, 355 und teilweise 22 der Flur 19 der Gemarkung Geldern, sowie den Flurstücken 302, 325, 326, 327, 299 und teilweise 301 der Flur 22 der Gemarkung Kapellen.

A.2. Genehmigung

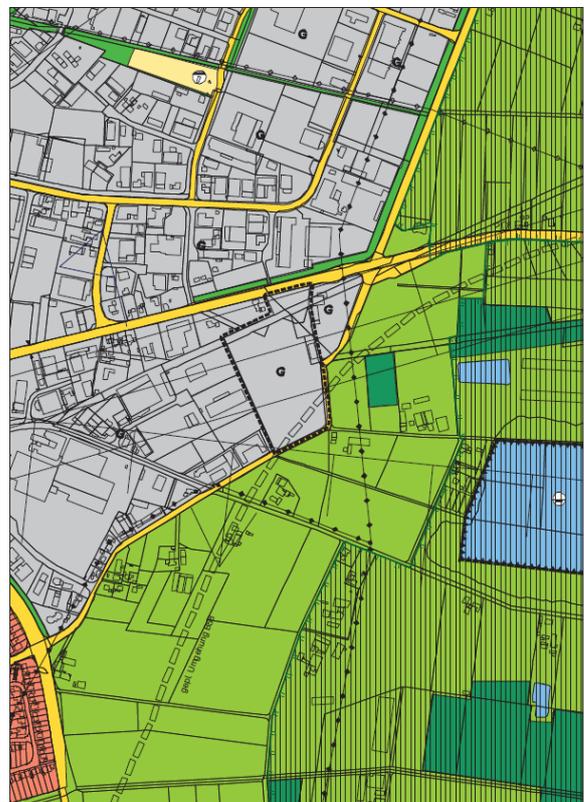
Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 25.01.2019, Az.: 35.02.01.01-Gel-020-1374 die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen West“ unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt. Nach der Anpassung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Genehmigung durch den Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt Geldern wirksam. Mit Beschluss vom 02.05.2019 ist der Rat der Stadt Geldern den Nebenbestimmungen zur vorgenannten Genehmigung beigetreten.

A.3. Übersicht über den Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen West“

derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan



geplante Darstellung im Flächennutzungsplan



A.4 Rechtskraft

Gemäß § 6 (5) BauGB erlangt die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen West“ mit der dazugehörigen Begründung am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen West“ mit der dazugehörigen Begründung mit dem Umweltbericht, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dem hydrogeologischen Gutachten sowie dem schalltechnischen Gutachten, der zusammenfassenden Erklärung sowie die Vorschrift der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ kann während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330) (-331) und (-372) eingesehen werden. Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

B. Hinweise

B.1. Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs.1 S. 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 S.2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geldern unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

C. Bekanntmachung

C.1. Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geldern „Gewerbegebiet Pannofen West“ mit dem Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 02.05.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 21.05.2019

Sven Kaiser
Bürgermeister

C.2. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Beschlüsse und die Wirksamkeit der 20. Flächennutzungsplanänderung und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 21.05.2019

Sven Kaiser
Bürgermeister